

Az.: 3 A 205/24.A
6 K 1383/21.A VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 3. Juli 2024

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. April 2024 - 6 K 1383/21.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das seine Klage abweisende Urteil des Verwaltungsgerichts bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, hierzu unter Nr. 2), der Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG, Nr. 3) oder das Vorliegen eines in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmangels (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG, Nr. 4) gegeben sind.
- 2 1. Der Kläger wurde seinen Angaben nach am 1994 geboren und ist pakistanischer Staatsangehöriger. Er gehört der Glaubensrichtung der Ahmadiyya und dem Volk der Punjabis an. Seinen eigenen Angaben nach reiste er mit dem Flugzeug am ... Juni 2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein.
- 3 Zur Begründung seines am 31. August 2021 gestellten Asylantrags gab er bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am 1. September 2021 zusammengefasst an: Er gehöre zur Religionsgemeinschaft der Ahmadiyya. Sie seien die einzigen Ahmadi im Dorf gewesen. Bereits als sein Vater noch gelebt habe, habe es Probleme gegeben. Nachdem sein Vater verstorben sei, hätten sie die Sunniten und Wahhabiten als Ungläubige bezeichnet und aufgefordert, das Dorf zu verlassen. Seit zwei Jahren hätten sie kein Opferfest mehr feiern können. Sie hätten nicht überall einkaufen gehen können. Nach einem Moscheebesuch in Trigari (phonetisch) sei er auf dem Rückweg auf einer Brücke von vier Jungs, die ihn gefragt hätten wo er gewesen sei, angehalten worden. Er habe gesagt, er sei auf der Arbeit gewesen. Sie sagten jedoch, er sei in der Moschee gewesen, und hätten ihn geohrfeigt. Er sei mehrmals angegriffen, geschlagen und beschimpft worden, ebenso seine Familie. Nur seine Mutter gehe nie raus. Es sei ihnen nicht erlaubt, zur Polizei zu gehen. Sie

hätten keine finanziellen Mittel, um woanders hinzuziehen. Im Heimatland habe er als Hilfsarbeiter gearbeitet. Seine Mutter und Geschwister würden noch in Pakistan leben. Ein Bruder und ein Onkel seien in Deutschland. Bei einer Rückkehr sei sein Leben in Gefahr.

- 4 Mit Bescheid vom 15. September 2021 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigten (Nr. 2) sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und auf subsidiären Schutz (Nr. 3) ab und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorlägen (Nr. 4). Er wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung oder im Fall der Klageerhebung nach unanfechtbarem Abschluss des Klageverfahrens zu verlassen. Andernfalls wurde ihm seine Abschiebung nach Pakistan oder in einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei (Nr. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass er kein Flüchtling i. S. v. § 3 AsylG sei. Er könne insbesondere in den pakistanischen Großstädten zumutbar internen Schutz finden. Er habe nicht dargelegt, dass er so exponiert sei, dass ihm eine landesweite Verfolgung drohe. Es sei ihm zumutbar, sich in einem sicheren Landesteil niederzulassen. Er sei jung, gesund und erwerbstätig und könne zur Sicherung seines Lebensunterhalts auf seine bisherige berufliche Erfahrung als Hilfsarbeiter in einer Fabrik zurückgreifen. Zudem könne er bei einer Rückkehr auf die Unterstützung seiner Familie zurückgreifen. Er könne sich auch nicht aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft auf Gruppenverfolgung berufen. Hierfür fehle es an der erforderlichen Verfolgungsdichte. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG und für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG lägen nicht vor.
- 5 Seine hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Zur Begründung hat es zusammengefasst ausgeführt: Der angegriffene Bescheid des Bundesamts sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Er habe keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylG. Bei einer Rückkehr nach Pakistan drohe ihm aus den geltend gemachten religiösen Gründen als Mitglied der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya keine Verfolgung.
- 6 Er sei, so das Gericht, unverfolgt ausgereist. Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung habe er allgemeine Schwierigkeiten, denen er als Angehöriger der Religionsgemeinschaft der Ahmadiyya ausgesetzt gewesen sei, geschildert. Diese allgemeinen Verhältnisse reichten nicht aus, um eine Verfolgung im Sinn des § 3 Abs. 1 AsylG anzunehmen. Soweit er den einzigen individuell gegen ihn gerichteten Vorfall in Gestalt des Angriffs von mehreren Jungs geschildert habe, bleibe schon fraglich, ob sich dieses Ereignis

tatsächlich so zugetragen habe. Er habe sein Vorbringen vor dem Gericht, bei dem er angegeben habe, zusammengeschlagen worden zu sein, wesentlich gegenüber dem Vorbringen vor dem Bundesamt, bei dem er angegeben hatte, geohrfeigt worden zu sein, gesteigert. Zugleich sei er höchst pauschal und oberflächlich geblieben.

- 7 Der Kläger habe keine, insbesondere keine nach der Ausreise eingetretenen Umstände vorgetragen, aufgrund derer davon auszugehen sei, dass ihm bei einer Rückkehr nach Pakistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung aufgrund seiner Religion drohe.
- 8 Mitglieder der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya unterlägen keiner Gruppenverfolgung. Soweit Angehörige dieser Glaubensgemeinschaft in Pakistan einer Verfolgung ausgesetzt seien, wenn sie ihren Glauben in einer verfolgungsrelevanten Weise praktizieren und ihr Bekenntnis aktiv in die Öffentlichkeit trügen, habe sich das Gericht aufgrund der Angaben des Klägers im Verwaltungs- und Klageverfahren und insbesondere aufgrund seines Vorbringens in der mündlichen Verhandlung und des persönlichen Eindrucks nicht die volle Überzeugung davon zu verschaffen vermocht, dass er dem Kreis der „aktiv bekennenden“ Ahmadis angehöre. Hierfür sei erforderlich, dass die öffentlichkeitswirksamen Glaubenspraktiken für den einzelnen Gläubigen ein zentrales Element seiner religiösen Identität und in diesem Sinn für ihn unverzichtbar sein müssten. Eine enge Verbundenheit mit dem Glauben sei nicht ausreichend, wenn der Asylbewerber diesen im Aufnahmemitgliedstaat nicht in einer Weise lebe, die ihn im Herkunftsstaat der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde. Erforderlich sei eine Gesamtwürdigung der religiösen Persönlichkeit des Asylbewerbers anhand aller vorliegenden Gesichtspunkte. Bloße Kenntnisse über die Glaubensinhalte der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya, eine Mitgliedsbescheinigung der Ahmadiyya-Muslim-Jamaat Deutschland K.d.Ö.R, regelmäßige Moschee-Besuche oder die Teilnahme an jährlichen Großveranstaltungen oder an sonstigen Aktionen der Ahmadiyya ließen daher für sich genommen nicht bereits auf eine individuelle Glaubensüberzeugung und ein nach außen wirkendes Glaubensvermittlungsbedürfnis schließen. Erforderlich sei vielmehr ein Bedürfnis, aus dem ahmadischen Glauben heraus bekennend zu leben und andere Menschen an dieser Haltung teilhaben zu lassen. Vor diesem Hintergrund müsse es sich beim Betroffenen um einen aus der Allgemeinheit der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya hervorstechenden Gläubigen handeln, dessen Glauben sich öffentlich manifestiere.
- 9 Ausgehend davon sei das Gericht nicht zu der vollen Überzeugung gelangt, dass für den Kläger die Praktizierung seines Glaubens in der Öffentlichkeit und das Werben für seinen Glauben ein zentrales Element seiner religiösen Identität und für ihn in diesem Sinn unverzichtbar sei. Zwar habe er bereits in Pakistan ein religiös geprägtes Leben geführt und auch in der Bundesrepublik seinen Glauben weiter ausgeübt. Aber dies und die Annahme des Gerichts, dass ihm

seine Religion wichtig sei und er sich in der Bundesrepublik mit seinem Glauben wohler fühle, seien nicht ausreichend, um ihn zu dem Kreis der „aktiv bekennenden“ Ahmadis zu zählen. Seine Ausführungen vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung zum Ausleben seines Glaubens in der Bundesrepublik seien äußerst knapp und vage geblieben. Er habe insbesondere die mündliche Verhandlung nicht genutzt, um seinen Glauben anschaulich zu schildern und mit Nachweisen zu belegen. Seine Antworten auf die Fragen des Gerichts seien ohne Details und pauschal gewesen, so dass die zuständige Einzelrichterin nicht den Eindruck gewonnen habe, er sei seinem Glauben derart tief verbunden, dass dessen Praktizierung in der Öffentlichkeit und das Werben für diesen ein zentrales Element seiner religiösen Identität und in diesem Sinn für ihn unverzichtbar sei. Insbesondere habe er weder eine ausreichende Praktizierung seines Glaubens in der Öffentlichkeit noch das Werben für seinen Glauben geschildert. Er habe im Gegenteil angegeben, derzeit an keinen Werbeaktionen teilzunehmen und lediglich mit seinen pakistanischen Kollegen über seinen Glauben zu sprechen. Auch an anderen Veranstaltungen nehme er derzeit nicht teil. Zwar habe er hierfür als Grund angegeben, in Nachtschicht zu arbeiten, weswegen es für das Gericht verständlich gewesen wäre, wenn er nur eingeschränkt an Veranstaltungen seiner Gemeinde teilnähme, aber dass er seit längerem vollständig hierauf verzichte und auch an seinen freien Tagen keine Flyer verteile oder ähnliches verrichte, lasse darauf schließen, dass es ihm ausreiche, seinen Glauben für sich zu leben, ohne diesen zwingend in der Öffentlichkeit ausleben und teilen zu müssen. Denn anderenfalls würde er - wie andere Glaubensmitglieder - auch seine noch so knappe Freizeit nutzen, um zumindest gelegentlich an Aktionen seiner Gemeinde teilzunehmen.

- 10 Auch habe er keinerlei Nachweise für eine öffentliche Glaubensbetätigung vorgelegt. Die eingereichte Mitgliedbescheinigung der Ahmadiyya-Muslim-Jamaat Deutschland K.d.ö.R sei für sich genommen nicht ausreichend geeignet, eine intensive religiöse Geprägtheit zum Ausdruck zu bringen. Aus seinen Schilderungen, die überwiegend nur auf Nachfrage des Gerichts gemacht worden seien, habe sich für das Gericht gerade nicht der Eindruck ergeben, dass er die Ausübung seines Glaubens seit seiner Ankunft in der Bundesrepublik wesentlich intensiviert habe. Das Gericht sei insbesondere nicht davon überzeugt, dass die Praktizierung seines Glaubens in der Öffentlichkeit und das Werben für ihn ein zentrales Element seiner religiösen Identität sei. Er habe lediglich vorgetragen, Kollegen von seinem Glauben zu erzählen und, dass das Weitertragen der Religion generell wichtig sei. Dass er selbst diese werbende und öffentlichkeitswirksame Einstellung innehabe und nach außen trage, beispielsweise durch das Verteilen von Flyern o. ä., habe er jedoch nicht einmal behauptet. Das Gericht sei in der Gesamtschau davon überzeugt, dass er - genau wie bereits in Pakistan - seinen Glauben lediglich für sich und innerhalb der Lokalgemeinde begrenzt ausübe. Dies stimme auch mit seinem geschilderten religiösen Leben in Pakistan überein. Dass er dort exponiert für seinen Glauben aufgetreten sei, sei weder vorgetragen, noch erkennbar. Es sei auch nicht erkennbar, dass er

irgendwelche aktiven Handlungen zur Weitergabe seines Glaubens nach außen „mit sich gebracht“ habe. Vielmehr sei deutlich, dass er in Pakistan lediglich als „einfacher“ und nicht „aktiv bekennender“ Ahmadi gelebt habe. Der Großteil seiner Familie, die einzigen Ahmadi im Dorf, lebten nach wie vor in Pakistan und es gehe ihnen, nach Aussage des Klägers, gut. Dies alles spreche dafür, dass die gesamte Familie ihren Glauben eher für sich ausübe.

- 11 Der Kläger habe keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG. Es sei nicht erkennbar, dass ihm bei einer angenommenen Rückkehr nach Pakistan der hierfür nötige ernsthafte Schaden drohe. Er habe auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG.
- 12 2. Das Vorbringen des Klägers zeigt keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auf.
- 13 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -, juris Rn. 13, st. Rspr.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 211 ff.).
- 14 Ein auf die grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenfrage gestützter Zulassungsantrag genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, wenn in ihm lediglich die Behauptung aufgestellt wird, die für die Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse stellten sich anders dar als vom Verwaltungsgericht angenommen. Es ist vielmehr im Einzelnen darzulegen, welche Anhaltspunkte für eine andere Tatsacheneinschätzung bestehen. Der Kläger muss die Gründe, aus denen seiner Ansicht nach die Berufung zuzulassen ist, dartun und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erläutern. Hierzu genügt es nicht, bloße Zweifel an den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Gegebenheiten im Herkunftsland des Ausländers zu äußern oder schlicht gegenteilige Behauptungen aufzustellen. Vielmehr ist es erforderlich, durch die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Ein-

schätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. Mai 2018 - 3 A 120/18.A -, juris Rn. 5).

15 Hiervon ausgehend ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Der Kläger hat in seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 6. Mai 2024 die nachfolgenden Fragen gestellt:

- (1) „Erfordert das ‚öffentliche Ausleben‘ des Glaubens bzw. ein verfolgungsrelevantes Manifestieren der religiösen Überzeugung eines Ahmadis zwingend dessen missionierende Aktivitäten in der Öffentlichkeit?“
- (2) „Inwiefern ist bei der Manifestierung des Glaubens und die öffentliche Ausübung dieses das Alter und die Lebensreife des Asylsuchenden zu berücksichtigen und sind bei jungen Menschen andere Maßstäbe anzulegen, als bei älteren?“
- (3) „Ist der Fall eines Asylsuchenden, welcher mit seiner Familie als einziges Mitglied der Minderheit der Ahmadis in einem Dorf wohnt gleich zu behandeln mit Fällen, wo dies nicht so ist und ist die konkreten Gefahr hier höher als in anderen Fällen, sodass die Schwelle für das Vorliegen eines ‚real risk‘ im Vergleich zu anderen Fällen niedriger ist?“

16 Zur Begründung führt er in Bezug auf die erste Frage an, dass die Rechtsprechungspraxis der Verwaltungsgerichte nicht einheitlich die „Missionierungspflicht“ der Ahmadi als alleinigen Maßstab für das forum externum der Religionsfreiheit anlege. Daher sei die aufgeworfene Frage von übergeordneter Relevanz für die Fortentwicklung des Rechts sowie für die Konsistenz in der Rechtsanwendung. Vielmehr würden diverse zusätzliche Faktoren in die Bewertung des öffentlichen Auslebens der Religion integriert. So nehme das Verwaltungsgericht Köln die Position ein, dass die öffentliche Demonstration des religiösen Bekenntnisses wie beispielsweise durch die aktive Teilnahme an Gebetsveranstaltungen in einer Moschee ausreichend sei. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Lüneburg sei die Verrichtung des Morgengebets, die Rezitation des Korans sowie das Bekleiden von Ehrenämtern innerhalb der Gemeinde ausreichend. Ein unverzichtbarer Drang zur Missionierung sei von diesem weder thematisiert noch als notwendige Voraussetzung erachtet worden. Die juristische Diversität unterstreiche die Notwendigkeit einer klärenden höchstrichterlichen Entscheidung, um die Rechtsprechung zu harmonisieren und eine einheitliche Anwendung des Asylrechts zu sichern. Eine solche Klärung würde wesentlich zur Rechtsfortbildung beitragen und die Verbindlichkeit der juristischen Beurteilung religiöser Praktiken stärken.

17 Die Frage sei entscheidungserheblich, da das Urteil seine Schlussfolgerungen unter anderem maßgeblich auf die Feststellung stütze, dass die spezifische Ausübung des Glaubens, insbesondere die missionarische Aktivität, für den Kläger kein zentrales Element seiner religiösen

Identität sei. Im Hinblick auf regelmäßige Moscheebesuche, die Partizipation an Gebeten, sowie die Teilnahme an lokalen und nationalen Veranstaltungen, attestiere ihm das Urteil eine gewisse religiöse Aktivität in Pakistan. Es übersehe jedoch, dass gerade diese Aktivitäten aufzeigten wie tief verwurzelt der Glaube in seinem Leben sei. Die Beurteilung, ob es für ihn von essenzieller Bedeutung sei, seinen Glauben öffentlich zu leben, habe sich primär auf die Missionierungstätigkeit konzentriert. Diese sei aufgrund einer geringen Anzahl an fotografischen Beweisen und mangelndem persönlichen Kontakt während der Missionierungsakte als nicht zentral erachtet worden. Es müsse jedoch in Betracht gezogen werden, dass nicht allein die Missionierung, sondern auch andere Formen der Glaubensausübung innerhalb der Ahmadiyya-Muslim-Jamaat (künftig: AMJ) essenzielle Bestandteile des öffentlich wirksamen Glaubenslebens darstellten. Trotz der Feststellung des Gerichts, dass der Kläger aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Gemeinde und eines Moscheebesuchs ins Visier einer radikalen Gruppe geraten sei, schlussfolgere es, dass „nicht religiöse Aktivitäten“ der primäre Grund für die Verfolgung gewesen seien. Hierbei übersehe es, dass gerade das soziale Engagement ein fundamentaler Bestandteil der AMJ-Lehre sei. Diese gehe aus zahlreichen Verlautbarungen der Khalifen, die der Kläger teilweise wiedergibt, hervor. Diese lehrten, dass das soziale Engagement und nicht ausschließlich die Missionierung, insbesondere gegenüber Andersgläubigen, eine tragende Säule innerhalb der Doktrin der AMJ darstelle und somit ein integraler Aspekt des religiösen Ausdrucks sei. Darüber hinaus existierten weitere Komponenten innerhalb der Gemeinschaft, die essentiell für die Externalisierung des Glaubens seien, darunter „Waqar-e-Amal“ oder „Sehat-e-Jismani“. Dies sollte im Rahmen der rechtlichen Bewertung von zentraler Bedeutung sein, um die Komplexität und Vielschichtigkeit der religiösen Identität und Praxis der Ahmadiyya angemessen zu berücksichtigen. Hätte das angefochtene Urteil anerkannt, dass auch soziale Aktivitäten integraler Bestandteil des Glaubens der AMJ und somit religiös motiviert seien, wäre das „verfolgungsrelevante Praktizieren“ des Klägers möglicherweise anders bewertet worden. Die Anerkennung, dass derartige Tätigkeiten nicht nur sozialen, sondern auch tief religiösen Charakter aufwiesen, hätte potentiell zu einer differenzierten Beurteilung seiner Gefährdungslage geführt. Die juristische Einschätzung der Bedeutung nichtmissionarischer religiöser Aktivitäten sei somit von erheblicher Tragweite für die Rechtsfindung und bedürfe einer eingehenden rechtlichen Erörterung, um eine konsistente und gerechte Anwendung des Asylrechts zu gewährleisten.

- 18 Die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage ergebe sich aus der umfassenden Einbindung der AMJ in diverse Aspekte des öffentlichen Lebens, welche ihren Mitgliedern detaillierte Handlungsrichtlinien vorgebe. Deren Glauben manifestiere sich in der Öffentlichkeit nicht ausschließlich über die Missionierungstätigkeit. Viele Angehörige der AMJ nähmen an weiteren öffentlichen Projekten teil, die sie als religiöse Verpflichtung und als unverzichtbare Bestand-

teile ihres Glaubens betrachteten. Oftmals werde diese Dimension, wie auch im angefochtenen Urteil geschehen, übersehen und folglich fehleingeschätzt. In anderen Rechtsprechungskontexten würden solche Aktivitäten als ausreichend erachtet. Daher bedürfe es einer Klärung, ob allein die Missionierung, die sich durch die aktive Weitergabe des Glaubens an Dritte charakterisiere, als verfolgungsrelevantes Verhalten zu werten sei, oder ob auch die religiös motivierte Teilnahme an religiösen Projekten, die nicht zwangsläufig von Dritten als solche wahrgenommen werde, ein verfolgungsrelevantes Handeln darstelle. Diese Fragestellung sei von grundlegender Bedeutung für eine konsistente Rechtsanwendung und die präzise Beurteilung von Asylansprüchen. Eine juristische Auseinandersetzung mit dieser Problematik sei unerlässlich, um eine gerechte und einheitliche Rechtsprechung sicherzustellen, die die komplexen Facetten religiöser Praxis adäquat berücksichtige.

- 19 Die Frage sei klärungsfähig, da dem Gericht alle erforderlichen Informationsquellen zugänglich seien. Es obliege dem Gericht, eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Lehre der AMJ zu führen und präzise zu eruieren, welche Aktivitäten der Kläger in der Öffentlichkeit als religiös motiviert und für ihn unverzichtbar ansehe, insbesondere in Anbetracht der Konsequenzen, die eine Abschiebung für die Fortführung dieser religiösen Praktiken bedeute. Angesichts der Tatsache, dass die Aktivitäten des Klägers eindeutig religiös motiviert gewesen seien und das angefochtene Urteil diese Dimension nicht adäquat berücksichtige, bestehe die begründete Annahme, dass die aufgeworfene Frage im Rahmen des Berufungsverfahrens eine von dem ursprünglichen Urteil abweichende Beurteilung erfahre. Die Notwendigkeit einer umfassenden und detaillierten rechtlichen Bewertung sei evident, um eine adäquate Interpretation und Anwendung des Asylrechts in Fällen religiöser Praktiken zu gewährleisten. Diese tiefgehende juristische Exploration sei entscheidend, um die komplexe Verknüpfung zwischen religiösen Aktivitäten und der potenziellen Verfolgung in den Herkunftsländern der Kläger rechtssicher zu erfassen und zu bewerten.
- 20 In Bezug auf die zweite Frage führt der Kläger an, dass das Bundesverwaltungsgericht in dem vom Gericht zitierten Urteilen auf die individuelle Lage des Asylsuchenden abgestellt habe. Das Verwaltungsgericht sei hingegen nur sehr vage auf seine individuelle Lage eingegangen. Insbesondere sei nicht darauf eingegangen worden, dass er vor seiner Einreise in die Bundesrepublik noch sehr jung gewesen sei.
- 21 Die Frage sei entscheidungserheblich. Das Bekenntnis zu einem Glauben sei maßgeblich vom Alter abhängig. Besonders in jungen Jahren sei der Mensch dazu geneigt, sich eher weniger mit einer Religion zu befassen. Das erste Mal setze sich ein junger Mensch zumeist erst mit Anfang 20 mit seiner Religion auseinander. Insofern sei zu beachten, dass das religiöse Bekenntnis und daraus folgend die Praktizierung oder die öffentliche Praktizierung des Glaubens

sich bei den allermeisten Menschen erst mit Ende 20 oder Anfang 30 manifestiere. Mithin unterliege das religiöse Bekenntnis einer Entwicklung, welche ihren erstmaligen Abschluss mit Erreichen einer gewissen Altersstufe und Reife erreiche. Naturgemäß könne ein gläubiger Mensch vom forum internum ins forum externum übergehen, wenn sich das religiöse Verständnis und Bekenntnis innerlich verfestigt habe. Dies sei beim Kläger mit Anfang 20 noch nicht der Fall gewesen.

- 22 Die Frage sei klärungsbedürftig. Es sei zu klären, inwiefern das Alter bei der Bildung des forum internum sowie des forum externum durch die deutschen Gerichte zu berücksichtigen sei. Denn in jungen Jahren sei der Mensch gerade dabei, das forum internum zu bilden. Erst wenn hier ein starkes Fundament gebildet werden könne, gehe der Glaube ins externum. Er sei vor der Ausreise Anfang 20 gewesen. Trotz des jungen Alters habe er regelmäßig an allen verfügbaren Programmen in der Moschee teilgenommen. Er habe sich regelmäßig nach Rabwah begeben, um dort an nationalen Programmen teilzunehmen. Es sei einer so jungen Person nicht zumutbar, derartige Gefahren auf sich zu nehmen, die mit Gefängnis bedroht würden.
- 23 Die Frage sei klärungsfähig. Bezüglich der Fragen und des Alters lägen dem Gericht alle relevanten Informationen vor. Hierbei sei entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 7. Februar 2010 - 10 C 5.09 -) die zugunsten des Klägers zu beachtende Beweiserleichterung zu würdigen.
- 24 Hinsichtlich der dritten Frage macht er geltend, es sei zu beachten gewesen, dass er in einem Dorf gelebt habe, in dem seine Familie die einzige „Ahmadi“-Familie gewesen sei. Dies habe das Gericht nicht ausreichend gewürdigt. Die Frage sei entscheidungserheblich. In einem pakistanischen Dorf sei das Leben wie in einer Großfamilie. Dies bedeute, dass die Menschen sich sehr nahe seien, was Vor- und Nachteil sein könne. Bei einer Minderheit überwiegen die Nachteile, da eine Verfolgungsgefahr höher sei. Die Minderheit sei viel schutzloser und dadurch einer erhöhten Gefahr von Angriffen ausgesetzt. Sofern in einem Dorf die Stimmung gegenüber einer Familie kippe, könne dies zu erheblichen Gefahren führen, welche von der Vertreibung bis zu körperlichen Angriffen reichten. Diese Gefahr sei in Dörfern, welche mehrheitlich oder zum Teil von Ahmadi bewohnt würden, wesentlich geringer. Denn die zahlenmäßige Stärke der Gruppierung sei in diesen Fällen eine Art Schutzschild, da man sich nicht nur mit einer Familie anlegen müsste. Dies führe dazu, dass in einem Dorf, wo man als einzige „Ahmadi“-Familie wohne, die Stimmung jederzeit kippen könne. Der Aufwand, etwas gegen die einzige „Ahmadi“-Familie zu machen sei gering. Daher brauche es nur einen einzigen Radikalen, welcher mit einer kleinen Gruppe die eine Familie angreifen könne. Mithin sei der Kläger auch ohne eine Missionierungstätigkeit oder als Amtsinhaber aufgrund seiner Wohnsituation bereits exponiert als Ahmadi von allen Dorfeinwohnern wahrnehmbar. Es habe auch

Beschimpfungen gegenüber ihm und seiner Familie gegeben. Er sei geflüchtet, als die Bedrohung nach dem tätlichen Angriff für ihn immer größer geworden sei. Die Frage sei klärungsbedürftig. Das Bundesverwaltungsgericht stelle auf die tatsächliche individuelle Lage des Asylsuchenden ab. Dabei müssten auch individuelle Begebenheiten wie die Wohnsituation, der Lebensort usw. individuell erörtert werden. Durch die jeweilige Wohn- und Lebenssituation würden sich andere Parameter für die Bewertung der Gefahrprognose ergeben, so dass Klärungsbedarf bestehe.

- 25 2.1 Die erste Frage ist nicht klärungsbedürftig, da es auf ihre Klärung nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht entscheidungserheblich ankommt.
- 26 Das Verwaltungsgericht hat sich bei der Prüfung, ob es sich bei dem Kläger um einen seinen Glauben öffentlich bekennenden Ahmadi handle, nicht allein davon leiten lassen, ob er missionierend in der Öffentlichkeit tätig ist. Vielmehr hat sich das Gericht von der diesbezüglichen Rechtsprechung insbesondere des Senats (Urt. v. 29. August 2019 - 3 A 770/17.A -, juris Rn. 37 ff. m. w. N.) leiten lassen (vgl. S. 11 ff. des Urteils), wonach eine Gesamtwürdigung der religiösen Persönlichkeit des Betroffenen und aller vorliegenden Gesichtspunkte erforderlich ist, um feststellen zu können, ob es sich bei ihm um einen aus der Allgemeinheit der Ahmadis hervorstechenden Gläubigen handelt, dessen Glauben sich öffentlich manifestiert (bekennender Ahmadi). Erforderlich ist hierfür ein feststellbares Bedürfnis, aus dem Glauben heraus bekennend zu leben und auch andere Menschen an dieser Haltung teilhaben zu lassen. Demzufolge hat das Verwaltungsgericht bei seinen Feststellungen nicht nur auf eine Missionierungstätigkeit des Klägers, sondern auch auf andere Ausdrucksformen seines Glaubens abgehoben. Eine Reduzierung der Feststellungen darauf, ob ein Ahmadi seinen Glauben missionierend in die Öffentlichkeit trägt, kann damit nicht festgestellt werden.
- 27 Soweit der Kläger geltend macht, dass sich das Verwaltungsgericht bei der von ihm vorgenommenen Bewertung primär auf die Missionierungstätigkeit konzentriert habe, trifft dies unabhängig von der Frage, ob damit nicht in der Sache der in § 78 Abs. 3 AsylG nicht vorgesehene Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geltend gemacht wird, ersichtlich nicht zu. Es hat darauf abgestellt (vgl. S. 13 des Urteils), dass die Ausführungen des Klägers sowohl vor dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung zum Ausleben seines Glaubens in der Bundesrepublik äußerst knapp und vage geblieben seien. Auch seine Antworten auf die Fragen des Gerichts seien ohne Details und pauschal gewesen. Es hat weiter (vgl. S. 14 des Urteils) darauf abgestellt, dass der Kläger angegeben habe, derzeit an keinen Werbeaktionen oder anderen Veranstaltungen teilzunehmen und lediglich mit seinen pakistanischen Kollegen über seinen Glauben zu sprechen. Auch Nachweise für eine öffentliche Glaubensbetätigung habe er nicht vorgelegt.

Daher ist das Gericht in der Gesamtschau davon überzeugt gewesen, dass der Kläger - wie bereits in Pakistan - seinen Glauben lediglich für sich und innerhalb der Lokalgemeinde begrenzt ausübe. Damit hat das Verwaltungsgericht erkennbar keinen Schwerpunkt auf die Ausübung von missionierenden Aktivitäten in der Öffentlichkeit gelegt, sondern sich schon nicht davon überzeugen können, dass die Praktizierung seines Glaubens in der Öffentlichkeit für den Kläger ein zentrales Element seiner religiösen Identität darstellt und in diesem Sinn für ihn unverzichtbar ist.

- 28 Auch soweit der Kläger darauf verweist, dass soziale Aktivitäten integraler Glaubensbestandteil der AMJ seien, vermag er die Entscheidungserheblichkeit der von ihm aufgeworfenen Frage nicht darzulegen. Denn das Verwaltungsgericht hat die vom Kläger in Ausübung seines Glaubens wahrgenommenen sozialen Aktivitäten und seine Teilnahme an religiösen Projekten im Rahmen der von ihm vorgenommenen Gesamtschau betrachtet und festgestellt, dass er in der Ausübung seines Glaubens in der Bundesrepublik derzeit nicht sozial engagiert ist.
- 29 Soweit der Kläger geltend macht, das Verwaltungsgericht habe fehlerhaft geschlussfolgert, dass nicht seine religiösen Aktivitäten der primäre Grund für seine Verfolgung (durch eine „radikale Gruppe“) gewesen sei, macht er auch hier in der Sache den in § 78 Abs. 3 AsylG nicht vorgesehene Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geltend. Im Übrigen gibt er hier das Urteil fehlerhaft wieder. Denn das Verwaltungsgericht hatte sich einerseits nicht davon überzeugen können, dass sich der Vorfall (Angriff von mehreren Jungs) tatsächlich so zugetragen hatte, und war andererseits davon ausgegangen, dass mit diesem jedenfalls nicht die für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft notwendige Verfolgungsintensität begründet wurde.
- 30 2.2 Auch die zweite Frage ist nicht klärungsbedürftig, denn jedenfalls sind die für die Annahme einer Verfolgungsgefahr maßgeblichen tatsächlichen Umstände in der Rechtsprechung bereits geklärt.
- 31 Wie vom Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Senats zutreffend herausgearbeitet sind Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya in Pakistan nur dann einer Verfolgung ausgesetzt, wenn sie ihren Glauben in einer verfolgungsrelevanten Weise praktizieren und ihr Bekenntnis aktiv in die Öffentlichkeit tragen. Aus dem Zulassungsvorbringen ergibt sich nicht, dass hinsichtlich der allein maßgeblichen Frage des Bestehens einer Verfolgungsgefahr etwas Anderes gelten könnte, wenn ein Angehöriger der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya aufgrund seines Lebensalters sein Glaubensbekenntnis nicht oder anders in die Öffentlichkeit trägt. Insbesondere ist

nicht dargelegt, dass sich die Verfolgungsgefahr für junge Menschen, die der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya angehören, in irgendeiner Form anders darstellen könnte als für entsprechend ältere Glaubensangehörige. Vielmehr besteht eine Verfolgungsgefahr auf Grundlage der vom Verwaltungsgericht herangezogenen Rechtsprechung schon nicht, wenn das forum internum, wie es beim Kläger nach seinem Vorbringen jedenfalls mit Anfang 20 und vor seiner Einreise in die Bundesrepublik der Fall gewesen sein soll, (noch) nicht verlassen und ins forum externum übergegangen wurde. Im Übrigen war der seinen Angaben nach 1994 geborene Kläger bei seiner Einreise im Juni 2021 nicht mehr 20 Jahre alt, sondern fast 27 Jahre. Zudem hat das Verwaltungsgericht zutreffend auch nicht nur auf die Aktivitäten des Klägers im Herkunftsland abgestellt, sondern - wie ausgeführt - sich eingehend damit beschäftigt, wie er seinen Glauben in der Bundesrepublik ausübt. Unabhängig davon, dass somit schon nicht erkennbar ist, dass das Verwaltungsgericht nicht auf die individuelle Lage des Klägers eingegangen ist, würde auch deren unzureichende Berücksichtigung allenfalls ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung und somit nicht die Zulassung der Berufung begründen können.

- 32 2.3 Hinsichtlich der dritten Frage lässt sich dem Zulassungsvorbringen, anders als es für die aufgeworfene grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenfrage notwendig ist, nicht entnehmen, dass sich die Verhältnisse in einem pakistanischen Dorf mit nur einer „Ahmadi-Familie“ tatsächlich so darstellen könnten wie vom Kläger dargelegt. Der Kläger stellt hier nur Behauptungen oder Mutmaßungen hinsichtlich der Gegebenheiten im Herkunftsland auf, ohne durch die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass die von ihm geschilderten Umstände überhaupt eine Verfolgungsgefahr im Sinn einer tatsächlichen Gefahr (real risk) begründen könnten.
- 33 Soweit er geltend macht, dass das Verwaltungsgericht seine Wohnsituation nicht ausreichend gewürdigt habe, macht er auch insoweit allenfalls ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung geltend, die nicht zur Zulassung seiner Berufung führen können. Im Übrigen trifft dies auch nicht zu, denn das Verwaltungsgericht hat angenommen (vgl. S. 14 des Urteils), dass die Familie des Klägers die einzigen im Dorf lebenden Ahmadi sei. Darüber hinaus hat es auf Grundlage der Aussage des Klägers festgestellt, dass es diesen gut gehe. Dass es ausgehend davon eine Verfolgungsgefahr verneint hat, ist auch für den Senat sehr gut nachvollziehbar.
- 34 3. Auch der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz i. S v. § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG ist nicht gegeben.

- 35 Eine Divergenz liegt vor, wenn die Vorinstanz mit einem ihre Entscheidung tragenden abstrakten Rechts- oder verallgemeinerungsfähigen Tatsachensatz einem in der übergeordneten Rechtsprechung in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellten ebensolchen Rechts- oder Tatsachensatz widersprochen hat. Die Gegenüberstellung der voneinander abweichenden Rechtssätze ist zur ordnungsgemäßen Erhebung der Divergenzrüge unverzichtbar. Daran fehlt es hier.
- 36 Der Kläger trägt hierzu vor, dass das Urteil an einer bestimmten Stelle von dem unter Rn. 26 ff. im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Februar 2013 (- 10 C 23.12 -, juris) enthaltenen Rechtssatz, den er wörtlich wiedergibt, abweiche und auf dieser Abweichung gründe. Es offenbarten sich zwei wesentliche Unterschiede in den zugrunde gelegten Prinzipien. Während das Bundesverwaltungsgericht anerkenne, dass der erzwungene Verzicht auf religiöse Praktiken unter dem Druck der Verfolgungsgefahr den Charakter einer Verfolgung annehmen könne, ignoriere das Verwaltungsgericht diese Maxime. Das angefochtene Urteil vermerke auf Seite 14 und 15, dass der Kläger lediglich verschiedene Veranstaltungen besucht und einige Male Flyer verteilt habe. Der Verzicht auf die religiöse Freiheit in Pakistan wäre gravierend. Veranstaltungen wie sie in Deutschland stattfänden, habe er in Pakistan nicht besuchen können. Es sei auch nicht möglich gewesen, Flyer zu verteilen. Es gehe insbesondere um die Jalsa Salana, deren Bedeutung er erläutert. Während diese weltweit abgehalten würden, sei dies in Pakistan aufgrund der Ordinance XX von 1984 nicht mehr möglich. Das Gericht verweise irrtümlicherweise auf die Möglichkeit, solche Veranstaltungen in Pakistan abzuhalten, obwohl dies zu Sanktionen führen würde. Ein ähnliches Ergebnis ergebe sich in Bezug auf das Verteilen von Flyern. Während das angefochtene Urteil im Hinblick auf Veranstaltungen auf alternative inländische Optionen hinweise, werde hier keine Alternative in Betracht gezogen. Selbst wenn ein Ahmadi in Pakistan einmal im Jahr Flyer verteilen würde, würde dies zu Verfolgung und Sanktionen führen.
- 37 Zudem habe das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 20. Februar 2013 (a. a. O.) ausgeführt:

„Zu den Handlungen, die nach der Rechtsprechung des EuGH eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie darstellen können, gehören nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit des Antragstellers, seinen Glauben im privaten Rahmen zu praktizieren, sondern auch solche in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben. Der Gerichtshof hält es mit der weiten Definition des Religionsbegriffs in Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie nicht für vereinbar, die Beachtlichkeit einer Verletzungshandlung danach zu beurteilen, ob diese in einen Kernbereich der privaten Glaubensbetätigung (forum internum) oder in einen weiteren Bereich der öffentlichen Glaubensausübung (forum externum) eingreift (Rn. 62 f.). Der Senat folgt dieser Auslegung und hält daher an der vor Inkrafttreten der Richtlinie 2004/83/EG vertretenen, hiervon abweichenden Rechtsauffassung für den Flüchtlingschutz (vgl. Urteil vom 20. Januar 2004 BVerwG 1 C 9.03 - BVerwGE 120, 16 <19 ff.>)

nicht mehr fest. Folglich ist bei der Bestimmung der Handlungen, die aufgrund ihrer Schwere verbunden mit der ihrer Folgen für den Betroffenen als Verfolgung gelten können, nicht darauf abzustellen, in welche Komponente der Religionsfreiheit eingegriffen wird, sondern auf die Art der ausgeübten Repressionen und ihre Folgen für den Betroffenen (Rn. 65 mit Verweis auf Rn. 52 der Schlussanträge des Generalanwalts).“

- 38 Das angefochtene Urteil halte an eben dieser vom Bundesverwaltungsgericht aufgegebenen Rechtsauffassung weiterhin fest (vgl. Seite 7, 1. Absatz) und weiche mithin von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ab.
- 39 Ferner sei gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (a. a. O.) die individuelle Lage des Asylsuchenden im Heimatland zu berücksichtigen. Das Gericht habe die individuelle Lage des Klägers nicht gewürdigt. Es sei nicht auf dessen Lebens- bzw. Wohnsituation und den Umstand eingegangen worden, dass er mit seiner Familie als einzige „Ahmadi-Familie“ in einem Dorf gewohnt habe und mehrmals beschimpft worden sei. Hierdurch unterscheide sich seine Lage von der anderer Asylsuchender. Auch auf sein Alter sei nicht eingegangen worden. Schließlich sei nicht seine Lebenssituation in der Bundesrepublik mit seiner schwerwiegenden Verletzung und den mehreren Umzügen gewürdigt worden.
- 40 Mit keinem der drei Punkte ist eine Divergenz geltend gemacht. Aus den Darlegungen geht kein Rechtssatzwiderspruch im oben dargestellten Sinn hervor. In keinem der drei Fälle ergibt sich aus dem angegriffenen Urteil, dass das Verwaltungsgericht den benannten Rechtssatz des Bundesverwaltungsgerichts ablehnt, weil es ihn für unrichtig hält.
- 41 Soweit er hinsichtlich des ersten von ihm angeführten Rechtssatzes geltend macht, das Verwaltungsgericht habe ignoriert, dass auch der erzwungene Verzicht auf religiöse Praktiken unter dem Druck einer Verfolgungsgefahr den Charakter einer Verfolgung annehmen könne, wird auch aus den vom Kläger in Bezug genommenen Seiten des Urteils nicht deutlich, dass das Verwaltungsgericht im vorgenannten Sinn von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abgewichen sein könnte. Es hat diese vielmehr, wie aus S. 8 des Urteils (2. Absatz) deutlich wird, als Entscheidungsmaßstab zugrunde gelegt. Selbst wenn es sie bei der Subsumtion unzureichend beachtet haben sollte, würde dies die Zulassung der Berufung wegen Divergenz nicht rechtfertigen. Denn dann würde der Sache nach nur die Rechtsanwendung des Verwaltungsgerichts im Einzelfall als fehlerhaft gerügt (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 9. Januar 2020 - 5 B 25.19 D -, juris Rn. 11 m. w. N.) und werden somit in der Sache ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung geltend gemacht.
- 42 Soweit der Kläger mit dem zweiten von ihm angeführten Rechtssatz das Vorliegen einer Divergenz mit dem Argument zu begründen versucht, dass das Verwaltungsgericht eine vom

Bundesverwaltungsgericht aufgegebene Rechtsauffassung weiterhin anwende, hat er Entsprechendes nicht dargelegt. Denn die angebliche Abweichung ist schon der von ihm zitierten Passage des Urteils (S. 7, 1. Absatz) nicht zu entnehmen. Dort setzt sich das Gericht vielmehr mit der Reichweite des Schutzbereichs des Verfolgungsgrunds der Religion nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG auseinander. Im zweiten Absatz auf S. 7 des Urteils legt es sodann auch noch unter Bezugnahme auf die vom Kläger angeführte Entscheidung genau den Rechtssatz zugrunde, von dem der Kläger eine Abweichung behauptet.

- 43 Soweit der Kläger als drittes geltend macht, dass das Verwaltungsgericht entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die individuelle Lage des Asylsuchenden im Heimatland nicht berücksichtigt habe, hat er bereits keinen in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts enthaltenen Rechtssatz dargelegt, mit dem dieses dem in der angeführten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellten Rechtssatz widersprochen hätte. Vielmehr geht aus dem Vorbringen hervor, dass er in der Sache auch hier nur die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Würdigung angreift und damit den im Asylverfahren nicht vorgesehen Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung geltend macht. Unabhängig davon trifft es, wie bereits ausgeführt, auch nicht zu, dass das Verwaltungsgericht seine individuelle Lage, insbesondere seine Wohnsituation und die seiner Familie im Herkunftsland nicht berücksichtigt hat. Soweit er rügt, dass das Verwaltungsgericht nicht auf sein Alter eingegangen sei, bestand dazu keine Veranlassung, weil aus dem Zulassungsvorbringen, wie ausgeführt, nicht hervorgeht, dass sich dies auf die Frage des tatsächlichen Bestehens einer Verfolgungsgefahr ausgewirkt haben könnte.
- 44 4. Der Kläger zeigt mit seinem Zulassungsvorbringen kein Verfahrensfehler in Gestalt der Verletzung des rechtlichen Gehörs i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG auf.
- 45 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt haben. Sie sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, namentlich nicht bei letztinstanzlichen, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Entscheidungen. Vielmehr müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Sachvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht

nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war. Der Gehörsanspruch schützt grundsätzlich nicht davor, dass das Gericht dem Vortrag der Beteiligten in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht die aus deren Sicht gebotene Bedeutung beimisst (BVerfG, Beschl. v. 29. August 2017 - 2 BvR 863/17 -, juris Rn. 15).

- 46 Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - nicht zu rechnen brauchte (SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2018 - 3 B 184/18 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Dagegen kann von einer Überraschungsentscheidung nicht gesprochen werden, wenn das Gericht Tatsachen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, in einer Weise würdigt oder aus ihnen Schlussfolgerungen zieht, die nicht den subjektiven Erwartungen eines Prozessbeteiligten entsprechen oder von ihm für unrichtig gehalten werden (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. Januar 2019 - 5 B 25.18 -, juris Rn. 13).
- 47 Hiervon ausgehend ist eine Verletzung nicht erkennbar.
- 48 Der Kläger gibt hierzu in seiner Antragsbegründung Folgendes an: In Bezug auf die Missionierungsarbeit liege eine Überraschungsentscheidung vor. Das angefochtene Urteil gehe davon aus, dass er derzeit an keinen Flyeraktionen teilnehme. Hätte das Gericht ihn darauf hingewiesen, dass dies nachteilige Auswirkungen habe und nach dem „Warum“ gefragt, so hätte er ausführlich über seine Verletzung gesprochen, die ihn in den letzten Jahren daran gehindert habe. Insofern sei das Urteil dahingehend für den vor dem Verwaltungsgericht nicht anwaltlich vertretenen Kläger überraschend. Der Vortrag von Hinderungsgründen sei gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch zu berücksichtigen. Er habe sich aufgrund einer schwerwiegenden Sportverletzung seit dem Jahr 2021 mehreren operativen Eingriffen unterziehen müssen. Er habe eine „Weber C-Fraktur mit Syndesmosenverletzung“ erlitten, wobei ihm zur Fixierung eine 7-Loch Drittmohrplatte mit Einbringung von Stellschrauben eingesetzt worden sei. Aufgrund dieser schweren Verletzung sei es ihm viele Monate nicht möglich gewesen, einfache Dinge zu erledigen, und er sei auf Hilfe angewiesen gewesen. Es sei ihm nicht möglich gewesen, die Treppen zu seinem Zimmer im Heim zu steigen. Dies habe er ausweislich des Sitzungsprotokolls bei den Fragen zu der Aktivität in der Gemeinde auch angegeben. Als es ihm ein wenig besser gegangen sei, habe er arbeiten wollen. Er sei daher nach Friedrichshafen zu seinem Onkel gezogen und habe dort eine Arbeit in der Gastronomie angenommen. Als der Arbeitgeber von der bevorstehenden Operation im Jahr 2022 erfahren habe, sei ihm innerhalb der Probezeit gekündigt worden. Bei der Operation Ende 2022 sei die

Metallplatte wieder entfernt worden. Als er sich besser gefühlt habe, habe er eine Arbeit in Hamburg gefunden und sei ein zweites Mal innerhalb von zwei Jahren umgezogen, um zu arbeiten. Mithin sei sein bisheriges Leben in der Bundesrepublik von gesundheitlichen und beruflichen Problemen geprägt gewesen, woran die regelmäßige Teilnahme an Programmen gelitten habe. Nichtsdestotrotz habe er im Bereich des möglichen an Programmen teilgenommen. Er habe ausweislich des Sitzungsprotokolls angegeben, Flyer verteilt zu haben. Auch hier habe das Gericht die Umstände des Einzelfalls nicht gewürdigt. Er habe trotz seinen Problemen regelmäßig an Programmen teilgenommen und insbesondere auch an Flyeraktionen. Zu berücksichtigen sei, dass bei einer Flyeraktion sehr viel gelaufen werde. Dies sei ihm aufgrund seiner Verletzung nicht möglich gewesen, was das Gericht nicht gewürdigt habe. Es müsse zu seinen Gunsten gewürdigt werden, dass er vor der Verletzung und, sobald es ihm gesundheitlich besser gegangen sei, an vielen Veranstaltungen teilgenommen habe. Weiter sei zu berücksichtigen, dass er seit 2021 an drei verschiedenen Orten gelebt habe. Naturgemäß dauere die Integration innerhalb einer neuen Gemeinde eine gewisse Zeit.

- 49 Unter Bezugnahme auf den vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 20. Februar 2013 (a. a. O.) aufgestellten Maßstab für die Befragung in der mündlichen Verhandlung führt er weiter aus, dass er in deren Rahmen gegenüber dem Gericht mehrmals die Wichtigkeit seines Glaubens betont habe. Er habe vorgetragen, dass er sich ein Leben ohne Religion nicht vorstellen könne. Er habe regelmäßig an Programmen wie der Stadtreinigung und aktiv bei der Organisation und Vorbereitung von Programmen mitgeholfen. Es sei somit ganz anders als vom Gericht angenommen. Tatsächlich könne er nicht ohne seinen Glauben leben und müsse bei einer Rückkehr aufgrund der Einschränkung der Religionsfreiheit mit massiven Eingriffen leben, was ihm nicht zumutbar sei.
- 50 Eine schemenhafte Befragung, worin das Flyerverteilen als einziges Kriterium festgelegt werde, entspreche nicht den vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsätzen. Es sei ihm lange Zeit aufgrund seiner Verletzung schlichtweg nicht möglich gewesen, an einer Flyeraktion teilzunehmen. Dies sei vom Gericht verkannt oder nicht gewürdigt worden. Mithin sei das Infragestellen der Aktivitäten ohne entsprechenden Hinweis ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG.
- 51 Gleiches treffe auf die in den Entscheidungsgründen durch das angefochtene Urteil festgestellten Steigerungen bzw. Widersprüche und Oberflächlichkeiten seines Vortrags zu. Hinsichtlich des von ihm geschilderten Angriffs sei keine Steigerung in der Handlung zu sehen. Die vom Gericht vorgenommene Unterscheidung zwischen „Ohrfeigen“ und „zusammenschlagen“ ergebe sich nicht. Auch sein Vortrag sei nicht widersprüchlich. Die vermeintliche Oberflächlichkeit ergebe sich daraus, dass er nicht genau verstanden habe, worauf das Gericht

hinaus gewollt habe. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass die hiesige Glaubensausübung entscheidungserheblich sei. Das Gericht habe ihn hierauf nicht hingewiesen.

52 Ein Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs ergibt sich hieraus nicht.

53 Aus dem Vorbringen ergibt sich insbesondere nicht das Vorliegen einer Überraschungsentcheidung. Soweit der Kläger geltend macht, das Gericht hätte ihn darauf hinzuweisen gehabt, dass seine derzeitige Nichtteilnahme an Flyeraktionen „nachteilige Auswirkungen habe“, und sich nach dem Grund zu erkundigen gehabt hätte, macht er in der Sache eine Verletzung der in § 86 Abs. 1 VwGO normierten Amtsermittlungspflicht sowie eine Verletzung der gerichtlichen Hinweispflicht nach § 86 Abs. 3 VwGO geltend, die nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 VwGO nicht zur Zulassung der Berufung führen können, weil Verstöße gegen § 86 Abs. 1 und 3 VwGO nicht unter die in § 138 VwGO aufgeführten Verfahrensmängel fallen. Insbesondere liegt in einem solchen Verstoß nicht automatisch auch eine Versagung des rechtlichen Gehörs (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2021 - 3 A 891/18.A -, juris Rn. 51, und Beschl. v. 5. Juli 2018 - 4 A 570/18.A -, juris Rn. 7; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30. Juli 2012 - 10 N 53.12 -, juris; VGH BW, Beschl. v. 9. Dezember 2011 - A 9 S 2939/11 -, juris, und Beschl. v. 18. September 2017 - A 11 S 2067/17 -, juris Rn. 17). Aufklärungspflichten, die über das Recht der Beteiligten hinausgehen, sich zu dem der gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern, sind daher grundsätzlich nicht Gegenstand der Schutzwirkung des Anspruches auf rechtliches Gehör (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20. Dezember 1979 - 1 BvR 834/97 -, juris Rn. 4; OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O. Rn. 4). Im Übrigen legt der Kläger mit seinem Zulassungsvorbringen schon selbst dar, dass er gegenüber dem Verwaltungsgericht auf die Frage zu seinen Aktivitäten in der Gemeinde die Verletzung und Operationen am Fuß sowie die beiden Umzüge innerhalb der Bundesrepublik ebenso dargelegt habe wie den Umstand, dass er Flyer verteilt und regelmäßig an den Programmen der Gemeinde teilgenommen habe. Dass das Verwaltungsgericht hieraus nicht die gleichen Schlüsse wie der Kläger gezogen hat, unterfällt der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Beweis- und Tatsachenwürdigung, deren Unrichtigkeit keinen Gehörsverstoß begründen und im Übrigen allenfalls ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung hervorrufen kann. Nichts Anderes gilt, soweit er geltend macht, dass das Verwaltungsgericht verkannt habe, wie wichtig ihm sein Glauben sei, und nicht berücksichtigt habe, dass er regelmäßig an Programmen wie der Stadtreinigung teilgenommen und aktiv bei der Organisation und Vorbereitung von Programmen mitgeholfen habe. Unabhängig davon, dass das Verwaltungsgericht das Verteilen von Flyern schon nicht als einziges Kriterium herangezogen hat, wird auch mit der insoweit aufgeworfenen Frage aus den vorgenannten Gründen kein Gehörsverstoß dargelegt.

- 54 Schließlich hätte es zur Wahrung von Art. 103 Abs. 1 GG auch keines Hinweises des Gerichts dergestalt bedurft, dass diesem die vom Kläger dargelegten Umstände seiner Glaubensausübung nicht ausreichen würden, um sich davon zu überzeugen, dass er sein Glaubensbekenntnis aktiv in die Öffentlichkeit trägt. Denn aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt keine Pflicht des Gerichts, die Beteiligten vorab auf seine Rechtsauffassung oder die beabsichtigte Würdigung des Prozessstoffes hinzuweisen (SächsOVG, Beschl. v. 26. Juli 2021 - 3 A 393/20.A -, juris Rn. 11, und Beschl. v. 15. Januar 2021 - 6 A 669/20.A -, juris Rn. 7 m. w. N.).
- 55 Auch soweit der Kläger vorträgt, dass sein Vorbringen entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts weder gesteigert noch widersprüchlich oder oberflächlich gewesen sei, macht er in der Sache nur eine seiner Meinung nach unzutreffende Würdigung seines Vorbringens durch das Gericht geltend. So kann - wie ausgeführt - kein Gehörsverstoß dargelegt werden.
- 56 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.
- 57 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

v. Welck

Kober

Nagel